

## Wiederholung einer Prüfung:

**Nicht bestandene Modulprüfungen – das gilt auch für Prüfungen, die wegen Krankheit nicht abgelegt werden konnten – müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. in der Prüfungsanmeldephase des folgenden Semesters durch den Kandidaten/die Kandidatin erneut angemeldet werden und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.**

Vgl. POLBA/POLMA §17 Abs. 2

### § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

Vgl. POMTh §19 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2

### § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Absatz 3 ist anzuwenden.

### § 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (2) ... Verpflichtend vorgesehen ist die Studienberatung nach der ersten gescheiterten Wiederholungsprüfung (vgl. MH § 2). Diese Studienberatung wird bescheinigt. ...

Vgl. POBA-Beifach § 15 Abs. 2

### **§ 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
  
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

**Ist auch die zweite Wiederholungsprüfung (= dritter Prüfungsversuch) nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung des jeweiligen Studiengangs, auf die sich die Prüfung bezieht, nicht bestanden. In der Folge verliert der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch und wird aus dem Studiengang exmatrikuliert.**

**Für die Teilnahme an Prüfungen und Wiederholungsprüfungen gilt eine Anmeldepflicht seitens des Kandidaten/der Kandidatin!**

An der Katholisch-Theologischen Fakultät werden alle Modulprüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) semesterbezogen abgenommen. Das heißt: Die Wiederholung einer Prüfung ist nur am Ende des nächsten Semesters zeitgleich mit den regulären Prüfungen des laufenden Semesters angeboten. Sondertermine für Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

**Wird die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung versäumt oder wird die angemeldete Wiederholungsprüfung nicht angetreten, bedeutet das einen weiteren Fehlversuch und die Bewertung Ihrer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“.**

**Bitte melden Sie sich deshalb unbedingt zu den Wiederholungsprüfungen an,**

- wenn Ihre Modulprüfung (Klausur, mdl. Prüfung) zuletzt mit der Note 5,0 bewertet wurde;
- wenn Sie sich zu einer Modulprüfung angemeldet hatten, an der Prüfung aber ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen haben (Versäumnis = Prüfung wurde mit 5,0 der Note bewertet);
- wenn Sie sich zu einer Modulprüfung angemeldet hatten und aus anerkannten Gründen (z. B. Krankschreibung mit Attest, nachträgliche Beurlaubung usw.) nicht an der Prüfung teilnehmen konnten;

- wenn Sie während der letzten Prüfungsanmeldephase im vorangegangenen Semester die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung versäumt haben und Ihre Prüfung wegen Fristversäumnis mit der Note 5,0 bewertet wurde (Nichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung = Wiederholungsfrist versäumt = Note 5,0 / weiterer Fehlversuch).